

Mitteilung des Senats

vom 21. Juni 1930.

Staatsvertrag über eine Gemeinschaftsarbeit zwischen Bremen und Preußen vom 21. Juni 1930.

Mit dem anliegenden Staatsvertrag über eine Gemeinschaftsarbeit zwischen Bremen und Preußen vom 21. Juni 1930 und den als Anlagen beigefügten Abkommen, sowie dem anliegenden Schlußprotokoll legt der Senat der Bürgerschaft ein Vertragswerk vor, das sich als Ziel setzt, ohne Rücksicht auf die bestehenden Landesgrenzen Hindernisse auf dem Wege zu einer gemeinsamen fruchtbaren bremisch-preußischen Zusammenarbeit, insbesondere im Wirtschaftsgebiet an der Unterweser, auszuräumen und die Voraussetzungen für ein Zusammenwirken zu schaffen, als ob Landesgrenzen nicht vorhanden wären. Zu einigen Abkommen ist der Beitritt Oldenburgs als des dritten Weser-Uferstaates vorbehalten, da seine Beteiligung an der Gemeinschaftsarbeit auf verschiedenen Gebieten im Interesse des einheitlichen Wirtschaftsgebietes der Unterweser liegt.

Unter den verschiedenen Einzelabkommen ist der Vertrag über die Förderung der Hochseefischerei von besonderer Bedeutung. In dem allgemeinen Abschnitt tritt Bremen dem Übereinkommen über Verwaltung, Betrieb und Ausbau der Hochseefischereimärkte und -häfen im Nordseegebiet, welches Preußen, Hamburg und die Stadt Altona am 5. März 1930 geschlossen haben, mit gleichen Rechten bei. Der auf Grund dieses Übereinkommens errichtete Hochseefischereiausschuß der deutschen Hochseefischereihäfen soll die gemeinsamen Angelegenheiten der angeschlossenen Hochseefischereihäfen erörtern, die Schaffung gleicher gesetzlicher und Verwaltungsgrundlagen anstreben und namentlich ungesundem Wettbewerb und unwirtschaftlichen Maßnahmen entgegenwirken.

Durch die im Hochseefischereiabkommen vorgesehene Gründung der „Fischereihäfen Wesermünde/Bremerhaven G. m. b. H.“ schaffen sich Preußen und Bremen ein gemeinsames Organ für die Verwaltung und den Betrieb ihrer fischwirtschaftlichen Anlagen an der Unterweser und schließen sich damit zu einheitlichem Handeln auf einem wichtigen Gebiete zusammen, auf dem sich bisher durch gegensätzliche Interessen Schwierigkeiten ergaben, deren Auswirkungen eine wünschenswerte einheitliche Entwicklung des Unterweser-Wirtschaftsgebiets hemmten.

Zur Durchführung dieses Abkommens legt der Senat den anliegenden Entwurf eines zwischen dem bremischen Staat und der Stadt Bremerhaven abzuschließenden Vertrages vor, wonach die Bremerhaven hinsichtlich der fischwirtschaftlichen Anlagen zustehenden dinglichen und schuldrechtlichen Rechte und Verpflichtungen gegen Übernahme der entsprechenden Anleihe-schulden auf Bremen übergehen sollen und ferner Bremerhaven von den Verpflichtungen aus den gegenüber den Beamten und Angestellten der städtischen Fischereidirektion bestehenden Anstellungsverhältnissen freigestellt wird.

Durch die Neugestaltung der Verhältnisse wird die Bremen im preußisch-bremischen Staatsvertrage vom 21. Mai 1904/26. Mai 1905 auferlegte Fischereiklausel gegenstandslos und ihre Aufhebung erforderlich, desgleichen soll die Industrieklausel, als mit der künftigen einheitlichen Zusammenarbeit nicht vereinbar, aufgehoben werden; ferner hat Preußen in besonderer Rücksichtnahme auf die unabhängig

von politischen Grenzen in Aussicht genommene Zusammenarbeit erklärt, von dem Heimfallrecht aus Artikel 14 Absatz 1 desselben Staatsvertrages keinen Gebrauch machen zu wollen. Schließlich ist die bisher strittige Bestimmung des auf die Leher Schul- und Armenlasten bezüglichen Artikels 4 des genannten Vertrages neu geregelt worden.

In weiteren Einzelabkommen wird u. a. ein Zusammenwirken der beiderseitigen Polizeiverwaltungen, insbesondere auf dem Gebiete der Wasserpolizei, und die Zusammenarbeit der preussischen und bremischen Gemeinden durch Richtlinien geregelt.

Endlich soll durch ein Weser-Ems-Abkommen auf eine einheitliche Entwicklung des Wirtschaftsgebiets an Weser und Ems hingewirkt werden. Das Abkommen sieht die Erörterung gemeinsamer Weser- und Emshäfenbelange, namentlich im Wettbewerb mit ausländischen Häfen, vor.

In der Zuversicht, daß das vorliegende Vertragswerk der Förderung des Unterwesergebiets dienen und damit nicht nur Bremen und Preußen, sondern auch dem ganzen Reiche Nutzen bringen wird, beantragt der Senat,

die Bürgerschaft wolle dem anliegenden Gesetzentwurf, betreffend den Staatsvertrag über eine Gemeinschaftsarbeit zwischen Bremen und Preußen vom 21. Juni 1930, sowie dem anliegenden Vertrage mit Bremerhaven ihre Zustimmung erteilen.

Anlage.

Gesetz, betreffend den Staatsvertrag über eine Gemeinschaftsarbeit zwischen Bremen und Preußen vom 21. Juni 1930.

Vom.....

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1.

Dem am 21. Juni 1930 unterzeichneten Staatsvertrage zwischen Bremen und Preußen über eine Gemeinschaftsarbeit nebst Schlußprotokoll wird zugestimmt.

Artikel 2.

Aus Anlaß der Durchführung des in Art. 1 genannten Staatsvertrages einschließlich seiner Anlagen einmalig fällig werdende Staats- und Gemeindesteuern, Zuschläge zu Reichsteuern und sonstige staatliche und gemeindliche Abgaben aller Art werden nicht erhoben. Sämtliche Verhandlungen zur Durchführung des Staatsvertrages sind gebühren- und stempelfrei.

Zu laufenden Steuern und sonstigen Abgaben, die dem Bremischen Staate, der Stadt Bremerhaven sowie sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes zufließen, wird die Fischereihafen Wesermünde/Bremerhaven G. m. b. H. nur insoweit herangezogen, als diese Steuern und Abgaben auch vom Bremischen Staate zu entrichten wären, wenn er den Betrieb in eigener Verwaltung führte.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

Staatsvertrag

über eine Gemeinschaftsarbeit zwischen Bremen und Preußen vom 21. Juni 1930.

I. Die Preussische Staatsregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben den Wunsch, das Wirtschaftsgebiet an der Unterweser einheitlich zu erschließen und in verständnisvoller Gemeinschaftsarbeit nach einheitlichen Gesichtspunkten zu entfalten, zur Förderung des Handels- und des Weltverkehrs jeden den Belangen der gesamten deutschen Wirtschaft schädlichen Wettbewerb zu vermeiden und Verwaltungsunzuträglichkeiten zu beseitigen. Sie sind der übereinstimmenden Auffassung, daß dieses einheitliche Wirtschaftsgebiet unter Anerkennung der besonderen Stellung Bremens so zu verwalten ist, daß sich tunlichst Nachteile aus der verschiedenen Landeshoheit nicht ergeben. Sie erklären ihre Bereitwilligkeit, die hierzu erforderlichen Maßnahmen in gemeinsamer Arbeit so zu treffen, als ob Landesgrenzen nicht vorhanden wären.

Zu diesem Zwecke beschließen die Preussische Staatsregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen, zunächst diejenigen Fragen zum Gegenstand ihrer gemeinsamen Arbeit zu machen, deren Regelung für eine gesunde Wirtschaftsentwicklung an der Unterweser als besonders dringlich anzusehen ist. Sie schließen daher die nachfolgenden hierneben als Anlagen 1—9 beigefügten Abkommen:

1. Abkommen zwischen Preußen und Bremen über die Förderung der Hochseefischerei in ihrem Gebiet.
2. Abkommen zwischen Preußen und Bremen, betreffend den Preussisch-Bremischen Staatsvertrag vom 21. Mai 1904/26. Mai 1905.
3. Preussisch-Oldenburgisch-Bremisches Abkommen über die einheitliche Handhabung der Wasserpolizei.
4. Preussisch-Oldenburgisch-Bremisches Abkommen über die Vorlage eines Staatsvertrages an das Reich über die Verwaltung der Wasserpolizei.
5. Abkommen zwischen Preußen und Bremen über kommunale Richtlinien für die Zusammenarbeit der preussischen und bremischen Gemeinden.
6. Abkommen zwischen Preußen und Bremen über die Regelung des kommunalen Lastenausgleichs.
7. Abkommen zwischen Preußen und Bremen über eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit der preussischen und bremischen Polizeibeamten.
8. Preussisch-Oldenburgisch-Bremisches Abkommen über die Verkehrsregelung im Unterwesergebiet.
9. Abkommen zwischen Preußen und Bremen über Landesplanung im Unterwesergebiet.

II. Die beiden Regierungen werden weiterhin mit Rücksicht auf das gemeinsame Hinterland der Weser und Ems, das rheinisch-westfälische Industriegebiet, zur Vermeidung unwirtschaftlicher Anlagen auf eine einheitliche Entwicklung des Wirtschaftsgebietes an Weser und Ems und insbesondere auf eine einheitliche Seehäfenpolitik hinwirken. Sie schließen zu diesem Zwecke das als Anlage 10 beigefügte Weser-Ems-Abkommen ab.

III. Ferner sind die Preussische Staatsregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen sich darüber einig, daß der Abschluß der vorstehenden Abkommen die Grundlage für die Vertiefung des Gemeinschaftsgedankens und für die weitere Entwicklung praktischer Gemeinschaftsarbeit in dem Wirtschaftsgebiet an Weser und Ems sein soll.

Zwischen der Preussischen Staatsregierung und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen herrscht weiter Übereinstimmung darüber, daß es im Sinne dieser Gemeinschaftsarbeit liegt, die wirtschaftliche Entwicklung dahin zu beobachten, ob und inwieweit sie die Gründung von weiteren Hafengemeinschaften wünschenswert macht.

Preußen und Bremen sind gemeinsam der Auffassung, daß bei der engen wirtschaftlichen Verbundenheit eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Wirtschaftsgebiet an Weser und Ems von dem Gedanken getragen sein muß,

- a) die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen in jeder Weise zu fördern und zu diesem Zwecke eine einheitliche Wirtschafts-, Verkehrs- und Tarifpolitik auf dem Gebiete der Seehäfen und Verkehrsstraßen zu betreiben,
- b) auf die Bremen im Gesamtinteresse Deutschlands obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete der Schifffahrt und des Handels besondere Rücksicht zu nehmen,
- c) bei der Abgrenzung der Bezirke der höheren Verwaltungsstellen, sowie bei Festlegung ihres Sitzes den gemeinschaftlichen Belangen dieses Wirtschaftsgebietes Rechnung zu tragen.

IV. Die Regierungen der vertragschließenden Länder erklären schließlich allgemein ihre Bereitwilligkeit, auch weiterhin auf die Beseitigung von Unzuträglichkeiten, die sich aus der verschiedenen Landeshoheit ergeben, hinzuwirken.

Indem die Vertreter der Regierungen, und zwar

für Preußen der preussische Ministerpräsident Dr. h. c. Otto Braun,

für Bremen der Präsident des Senats Bürgermeister Dr. Dr. ing. h. c.

Martin Donandt

diesen Staatsvertrag vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der beiden Länder und hinsichtlich der unter 1 Nr. 3, 4 und 8 genannten Abkommen vorbehaltlich des Beitritts Oldenburgs gemeinsam unterzeichnen, geben sie der Hoffnung Ausdruck, daß auch die weiteren Verhandlungen im Geiste der Verständigung zu einem baldigen, dem ganzen Reiche Nutzen bringenden Abschluß gebracht werden.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.

Dieser Vertrag ist in doppelter Urschrift mit allen Anlagen ausgefertigt worden.

Bremen, den 21. Juni 1930.

(Siegel.) (gez.) Braun.

(Siegel.) (gez.) M. Donandt.

Anlage 1.

Abkommen zwischen Preußen und Bremen über die Förderung der Hochseefischerei in ihrem Gebiet.

Die Preussische Staatsregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen schließen über die Förderung der Hochseefischerei in ihrem Gebiet das folgende Abkommen:

I.

Zweck des Vertrages.

§ 1.

Der Zweck dieses Vertrages ist, in gemeinschaftlicher Arbeit die an der Nordsee belegenen preussischen und bremischen Hochseefischereihäfen und -märkte entsprechend den Bedürfnissen der deutschen Volkswirtschaft so zu verwalten, zu betreiben und auszubauen, daß ein den deutschen Gesamtwirtschaftsinteressen schädlicher Wettbewerb der Häfen und Märkte untereinander vermieden wird, und daß die Anlagen für Zwecke der Hochseefischerei so zusammengefaßt und entwickelt werden, wie es ohne Rücksicht auf die verschiedene Landes- und Gemeindehoheit wirtschaftlich jeweilig am zweckmäßigsten ist.

II.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Die Vertragsschließenden werden daher bestrebt sein, für die wesensgleichen Aufgaben aller Hochseefischereihäfen und -märkte im Nordseegebiet gleiche gesetzliche und verwaltungsmäßige Grundlagen zu schaffen.

§ 3.

(1) Auf Grund eines Übereinkommens über Verwaltung, Betrieb und Ausbau der Hochseefischereimärkte und -häfen im Nordseegebiet vom 5. März 1930 haben der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, die Preussische Staatsregierung und der Magistrat der Stadt Altona einen Hochseefischereiausschuß der deutschen Hochseefischereihäfen errichtet, in dem die gemeinsamen Angelegenheiten der diesem Übereinkommen unterworfenen Häfen und Märkte erörtert werden.

(2) Bremen tritt diesem Übereinkommen bei und entsendet für den Fischereihafen Bremerhaven entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens 4 Vertreter in den Hochseefischereiausschuß und zwar je 1 Vertreter des Staates, der Stadt, der Fischmarktverwaltung und der Wirtschaft. Der § 19 dieses Vertrages findet entsprechende Anwendung.

§ 4.

Der Hochseefischereiausschuß soll unverbindlich prüfen, ob und inwieweit für die wesensgleichen Aufgaben der Märkte und Häfen (Hamburg St. Pauli, Altona, Cuxhaven, Wesermünde und Bremerhaven) tunlichst gleiche gesetzliche und Verwaltungsgrundlagen geschaffen, sowie ob und wie in den genannten Märkten und Häfen einheitliche Bestimmungen für alle in Frage kommenden öffentlichen Lasten und privaten Kosten getroffen, ob und wie Mieten und Pachten für die Überlassung von Anlagen an Private nach

möglichst gleichen Grundsätzen erhoben und gleichartige Vorschriften für die Handhabung der Hafen-, Verkehrs-, Nahrungsmittel-, Gesundheits- und Gewerbepolizei, sowie der Gewerbeaufsicht erlassen werden können.

§ 5.

(1) Die Schaffung neuer und Bereitstellung weiterer Wasserflächen in den Häfen für Zwecke der Hochseefischerei soll erst nach gegenseitiger Fühlungnahme durchgeführt werden, um ungesunden Wettbewerb, insbesondere Fehlanlagen und unnötige Kapitalanlagen, zu vermeiden.

(2) Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß durch diese Fühlungnahme die Durchführung geplanter Maßnahmen nicht unangemessen verzögert werden darf.

§ 6.

Die Vertragsschließenden werden bei Erörterung grundsätzlicher Angelegenheiten zur Förderung des Fischfangs, der Fischverwertung und des Fischabsatzes den Hochseefischereiauschuß hören.

§ 7.

Die Vertragsschließenden werden auf den Beitritt Oldenburgs zu den Vereinbarungen der Abschnitte I und II hinwirken.

III.

Sonderbestimmungen für Wesermünde und Bremerhaven.

§ 8.

(1) Preußen und Bremen gründen für die Verwaltung und den Betrieb der fischwirtschaftlichen Anlagen in Wesermünde und in Bremerhaven eine privatwirtschaftliche Gesellschaft gemäß dem anliegenden Entwurf eines Gesellschaftsvertrages.

(2) Die Gesellschaft führt die Firma „Fischereihäfen Wesermünde/Bremerhaven Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ und hat ihren Sitz in Wesermünde. Die Beteiligung Preußens und Bremens an der Gesellschaft beträgt je 50 v. H.

(3) Der Gesellschaft werden die fischwirtschaftlichen Anlagen der vertragsschließenden Länder und der Stadt Bremerhaven nach näherer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages zur Verwaltung und Betriebsführung, insbesondere auch zur Vermietung und Verpachtung, überlassen.

(4) An den Erträgen der Gesellschaft aus diesen Vermögensstücken sind Preußen mit 87,5 v. H. und Bremen mit 12,5 v. H. beteiligt.

§ 9.

(1) Der Bau von neuen Fischereihäfen und fischwirtschaftlichen Anlagen in dem jeweiligen Gebiet des Stadtkreises Wesermünde, sowie in dem Hafen- und Stadtgebiet von Bremerhaven, erfolgt auf Antrag des Aufsichtsrats der Gesellschaft durch die Vertragsstaaten, sofern diese das Bedürfnis zu diesen Bauten anerkennen. Die Bau- und Unterhaltungskosten dieser Neubauten werden von den Vertragsstaaten je zur Hälfte aufgebracht. Diesem Aufbringungsverhältnis entspricht auch das Eigentumsverhältnis beider Vertragsstaaten an den Neubauten.

(2) Will sich ein Vertragsstaat an der Aufbringung der Baukosten nicht beteiligen, so hat der andere Staat die Befugnis, den Bau mit eigenen Mitteln auszuführen. In diesem Falle hat sich aber der an der Aufbringung der Mittel nicht beteiligte Staat an dem Zins- und Tilgungsdienst der Baukosten und an den Unterhaltungskosten zur Hälfte zu beteiligen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Zinsendienst sich in angemessener Höhe bewegt und daß eine genügend lange Tilgungsdauer festgesetzt

wird, die dem Zwecke der Anlage entspricht. Die Regelung des Eigentumsverhältnisses bleibt in diesem Falle der besonderen Verhandlung der Vertragsschließenden vorbehalten.

(3) Der Neubau ist von der Gesellschaft zur Verwaltung und zur Betriebsführung zu übernehmen.

(4) An den Erträgen von Neuanlagen sind die Vertragsstaaten je zur Hälfte beteiligt. Es ist von Fall zu Fall zu vereinbaren, was als Ertrag einer Neuanlage gelten soll.

§ 10.

(1) Die Vertragsschließenden können in ihrem Hoheitsgebiet den Beamten und Angestellten der Gesellschaft die Ausübung polizeilicher Befugnisse in dem erforderlichen Umfange übertragen.

(2) Die Vertragsschließenden werden in ihrem Hoheitsgebiet der Gesellschaft auf Antrag das Enteignungsrecht verleihen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

(3) Die Gesellschaft wird ermächtigt, für die Benutzung von ihr zum Betriebe überlassenen Anlagen Gebühren zu erheben, die der gemeinsamen Genehmigung beider Vertragsschließenden unterliegen. Die Gebühren müssen für alle Teile des Hafens nach einheitlichem Tarif erhoben werden.

§ 11.

Die Preussische Staatsregierung wird dafür Sorge tragen, daß die ihr gegenüber der Fischereihafenbetriebsgenossenschaft in Wesermünde zustehenden Rechte auf die neue Gesellschaft übertragen oder im Einverständnis mit dieser wahrgenommen werden. Ferner wird sie darauf hinwirken, daß die fischwirtschaftlichen Unternehmungen in Bremerhaven Mitglieder der Fischereihafenbetriebsgenossenschaft werden können.

§ 12.

Die Preussische Staatsregierung verzichtet auf die Durchführung des jetzt von ihr geplanten Kühlhausneubaus in Wesermünde. Ein Kühlhaus darf in Wesermünde erst dann erbaut werden, wenn ein solches für den gemeinschaftlichen Fischereihafen Wesermünde/Bremerhaven notwendig und vom Aufsichtsrat der Gesellschaft beantragt wird.

§ 13.

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, in den Häfen von Bremerhaven und Wesermünde einer anderen Rechtsperson als der Fischereihafen Wesermünde/Bremerhaven G. m. b. H. die Ansiedlung von Reedereibetrieben der Hochseefischerei und die Verwendung von Grundstücken, Wasserflächen und Anlagen für Zwecke der Hochseefischerei und deren Nebenbetriebe nur bei gegenseitigem Einverständnis zu ermöglichen.

§ 14.

Die Vertragsschließenden werden künftig zur Vermeidung unwirtschaftlicher Ausgaben irgendwelche mittelbaren und unmittelbaren Vergünstigungen aus öffentlichen Mitteln an die Fischwirtschaft im preussischen und bremischen Staatsgebiet an der Weser oder einzelne ihrer Betriebe nur im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei gewähren oder zulassen.

§ 15.

(1) Die Fischauktionen in Bremerhaven werden der Fischereihafen Wesermünde/Bremerhaven G. m. b. H. und gegebenenfalls durch sie der Fischereihafenbetriebsgenossenschaft in Wesermünde übertragen.

(2) Die Fischauktionen in Wesermünde und in Bremerhaven sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und sollen in ihrer örtlichen, zeitlichen und verwaltungsmäßigen Organisation so geregelt werden, daß ein für die gesamte Fischwirtschaft möglichst günstiges Ergebnis erzielt wird. Die Fischereihafen Wesermünde/Bremerhaven G. m. b. H. kann die Auktionsbetriebe an einer Stelle zusammenfassen oder nach Zeiten oder Orten oder Arten des Auktionsumsatzes trennen oder sonst neu regeln. Soll der Auktionsbetrieb in Wesermünde oder Bremerhaven ganz aufgehoben oder in seinem Grundwesen geändert werden, so ist ein Beschluß der Gesellschafterversammlung erforderlich.

(3) Preußen und Bremen verpflichten sich, im Aufsichtsrat der Gesellschaft und in der Gesellschafterversammlung nach $2\frac{1}{2}$ Jahren und gegebenenfalls nach $4\frac{1}{2}$ Jahren vom Inkrafttreten dieses Vertrages an gerechnet nach Anhörung des Beirats einen Beschluß über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Auktionen in Bremerhaven mit Wirkung nach Ablauf von 5 Jahren vom Inkrafttreten dieses Vertrages an herbeizuführen.

(4) Falls die gemäß Absatz 3 geführten Verhandlungen innerhalb 5 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages zu keiner Einigung führen und einer der Vertragsschließenden schriftlich erklärt, daß unter diesen Umständen der im § 1 bezeichnete Vertragszweck nicht erreicht werden kann, so tritt dieses Abkommen am 31. März 1936 außer Kraft.

§ 16.

(1) Die Vertragsschließenden werden in Ausführung des § 1 einen Beirat für den Fischereihafen Wesermünde Bremerhaven bilden und die hierdurch entstehenden notwendigen Kosten je zur Hälfte tragen. Die Geschäftsordnung für den Beirat erlassen die Vertragsschließenden.

(2) Der Beirat ist gutachtlich zu hören bei Erörterung grundsätzlicher Angelegenheiten zur Förderung des Fischfangs, der Fischverwertung und des Fischabfahes.

(3) Das Gutachten soll ungesundem Wettbewerb, Fehlanlagen und unnötigen Kapitalaufwendungen vorbeugen.

§ 17.

(1) Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern. Die Preussische Staatsregierung ernennt den Vorsitzenden, der Bremische Senat den stellvertretenden Vorsitzenden. Von den 8 Beisitzern ernennen die Preussische Staatsregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen je 4 und ebenso für sie je 4 Stellvertreter. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen von beiden Seiten mindestens zur Hälfte aus den an der Fischwirtschaft der Weser besonders interessierten Einwohnern der Unterweserstädte Wesermünde und Bremerhaven bestehen.

(2) Der Beirat kann sich durch Zuziehung weiterer beratender Mitglieder ohne Stimmrecht ergänzen. Solche Zuziehung kann allgemein oder nur für einzelne Fragen erfolgen. Bei der Zuziehung soll tunlichst die Parität zwischen preussischen und bremischen Staatsangehörigen gewahrt werden.

§ 18.

Die Preussische Staatsregierung verzichtet auf die Ausübung der ihr aus Artikel 22 des Staatsvertrages vom 21. Mai 1904/26. Mai 1905 zustehenden Rechte.

IV.

Schlußbestimmungen.

§ 19.

Die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere auch bezüglich der Mitwirkung und der Rechte der beteiligten Länderregierungen in dem Hochseefischereiausschuß, in dem Beirat und in der Gesellschaft bleiben ohne Rücksicht auf Bestand und Umfang der in den Staatsgebieten der einzelnen beteiligten Länder vorhandenen Fischereimärkte und -häfen in Gültigkeit.

§ 20.

Dieser Vertrag tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.

§ 21.

(1) Die Vertragsschließenden werden dafür sorgen, daß aus Anlaß der Durchführung dieses Vertrages einmalig fällig werdende Staats- und Gemeindesteuern, Zuschläge zu Reichsteuern und sonstige staatliche und gemeindliche Abgaben aller Art nicht erhoben werden und daß sämtliche Verhandlungen zur Durchführung des Vertrages gebühren- und stempelfrei erfolgen. Die Vertragsschließenden werden ferner dafür eintreten, daß auch Reichsteuern, die aus Anlaß der Durchführung dieses Vertrages zu entrichten sein würden, nicht erhoben werden.

(2) Zu laufenden Steuern und sonstigen Abgaben, die dem Lande, den Gemeindeverbänden, den Gemeinden sowie sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes zufließen, wird die Fischereihafen Wesermünde/Bremerhaven G. m. b. H. nur insoweit herangezogen, als diese Steuern und Abgaben auch vom Hoheitslande zu entrichten wären, wenn es den Betrieb in eigener Verwaltung führte.

Anlage zu § 8 Abs. 1 des Abkommens über die Förderung der Hochseefischerei.

**Entwurf eines Gesellschaftsvertrages
der Fischereihafen Wesermünde/Bremerhaven G. m. b. H.**

Der Preussische Staat, vertreten durch
..... und die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch
.....
schließen folgenden Gesellschaftsvertrag.

§ 1.

Firma und Sitz der Gesellschaft.

Unter der Firma „Fischereihafen Wesermünde/Bremerhaven Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wesermünde errichtet.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens.

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der fischwirtschaftlichen Anlagen, die in Wesermünde und Bremerhaven einem der Gesellschafter oder der Stadt Bremerhaven gehören oder der Gesellschaft von anderer Seite zum Betriebe überlassen werden.

(2) Die Gesellschafter verpflichten sich, die in Anlage A bezeichneten Häfen, Anlagen und dinglichen Berechtigungen spätestens binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages der Gesellschaft zur vollen Nutzung zu überlassen. Die Festsetzung eines Entgelts hierfür bleibt vorbehalten. Die Gesellschaft übernimmt den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der ihr überlassenen Anlagen und Berechtigungen und außerdem den Anleihebetrieb für eine von der Stadt Bremerhaven aufgenommene Anleihe nach Maßgabe des § 22. Der Gesellschaft fließen die sich aus dem Betrieb ergebenden Einnahmen zu.

(3) Gegenstände der in Absatz 2 genannten Art, die von der Gesellschaft für Fischereizwecke nicht mehr benötigt werden, können von ihr weiter verwertet oder an den Eigentümer mit dessen Einverständnis zurückgegeben werden.

§ 3.

Übernahme laufender Verträge.

Die Gesellschafter verpflichten sich, alle ihnen oder der Stadt Bremerhaven aus laufenden schuldrechtlichen Verträgen an fischwirtschaftlichen Anlagen im Wesergebiet zustehenden Rechte und Verpflichtungen auf die Gesellschaft ohne Vereinbarung eines besonderen Entgelts alsbald nach Inkrafttreten dieses Vertrages zu übertragen. Ein Verzeichnis dieser Verträge ist diesem Vertrage als Anlage B beigelegt.

§ 4.

Weitere Aufgaben der Gesellschaft.

Weiterer Gegenstand des Unternehmens sind alle Maßnahmen, die der Förderung des Fischfangs, der Fischverwertung und des Fischabsatzes dienen, insbesondere auch die Durchführung einer Werbung für den Seefischverbrauch der Bevölkerung.

§ 5.

Stammkapital.

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200 000 Reichsmark; hierauf haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen zu leisten:

1. der Preussische Staat 100 000 RM
2. die Freie Hansestadt Bremen 100 000 RM.

(2) Bei der Gründung der Gesellschaft sind 75 % der Stammeinlagen einzuzahlen. Die Forderung weiterer Einzahlungen erfolgt durch die Geschäftsführer auf Grund einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.

(3) Länger als einen Monat nach dem Beschluß der Gesellschafter rückständige Einlagen sind der Gesellschaft zum jeweils gültigen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

§ 6.

Abtretung von Geschäftsanteilen.

Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles von ihm ist nur mit Zustimmung aller an der Gründung der Gesellschaft beteiligt gewesenen Gesellschafter zulässig.

§ 7.

Erhöhung des Stammkapitals.

Bei jeder späteren Erhöhung des Stammkapitals übernehmen die Gesellschafter die auf das Kapital zu leistenden Stammeinlagen im gleichen Verhältnis wie bei der Gründung der Gesellschaft.

§ 8.

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen.

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Regierung in Stade und die Bremischen Verordnungsblätter.

§ 9.

Organe der Gesellschaft.

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

1. Geschäftsführer.

§ 10.

(1) Die Gesellschaft bestellt zwei Geschäftsführer, bei Bedarf werden zwei stellvertretende Geschäftsführer bestellt. Die beiden Geschäftsführer haben gleiche Befugnisse, ebenso die beiden stellvertretenden Geschäftsführer. Die Bestellung von Einzelprokuristen ist ausgeschlossen.

(2) Die Gesellschaft wird in der Weise vertreten, daß beide Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer und ein stellvertretender Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer und ein Prokurist für die Gesellschaft zeichnen.

§ 11.

Die Gesellschafter bestellen und entlassen die Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe. Sie erlassen die Dienstweisung für die Geschäftsführer.

§ 12.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Geschäftsführer entscheiden die Gesellschafter.

2. Aufsichtsrat.

§ 13.

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 14 Mitgliedern. In dem Aufsichtsrat sollen der Preussische Staat und die Freie Hansestadt Bremen mit mindestens je 5 Mitgliedern, die Städte Wesermünde und Bremerhaven, sowie die Industrie- und Handelskammer Wesermünde und die Handelskammer Bremen mit je 1 Mitglied vertreten sein.

(2) Die Urkunde über die Bestellung des ersten Aufsichtsrats braucht dem Registergericht nicht vorgelegt zu werden. Auch bedarf weder die erste Bestellung des Aufsichtsrats noch eine Veränderung in seinem Mitgliederbestande der Veröffentlichung.

§ 14.

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird jeweilig von dem Gesellschafter: Preussischer Staat, sein Stellvertreter von dem Gesellschafter: Freie Hansestadt Bremen, auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen mit den Verhältnissen an der Weser besonders vertraute Persönlichkeiten sein. Die übrigen Mitglieder werden je zur Hälfte von den Gesellschaftern auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

(2) Jeder Gesellschafter ist befugt, ein von ihm bestelltes Mitglied des Aufsichtsrats abzuwählen und an seiner Stelle für die restliche Amtsdauer ein anderes Mitglied zu ernennen.

(3) Abberufung und Neubestellung eines Mitgliedes bedarf der schriftlichen Mitteilung an den anderen Gesellschafter.

§ 15.

(1) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch seinen Vorsitzenden. Der Vorsitzende muß eine Sitzung innerhalb 2 Wochen anberaumen, wenn die Geschäftsführer oder mindestens 3 Aufsichtsratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 6 Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.

(3) An Stelle der Beschlußfassung in Sitzungen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats schriftliche Abstimmung über die zu fassenden Beschlüsse anordnen, wenn von keinem Mitglied innerhalb 8 Tagen, nachdem der Vorsitzende ihm schriftlich den Gegenstand der Beschlußfassung mitgeteilt hat, ein schriftlicher Einspruch gegen diese Art der Abstimmung eingegangen ist.

(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in ein Protokollbuch eingetragen und mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters versehen.

§ 16.

(1) Der Aufsichtsrat hat die dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft zugewiesenen Befugnisse, soweit sie nicht durch das Gesetz, diesen Vertrag, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder gemäß § 17 abgeändert werden. Im übrigen regelt eine von den Gesellschaftern zu erlassende Geschäftsordnung die Befugnisse des Aufsichtsrats.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keinen Anteil am Reingewinn. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17.

Jeder der Gesellschafter ist befugt, die Absetzung von zur Beratung oder Beschlußfassung im Aufsichtsrat anstehenden Angelegenheiten von der Tagesordnung des Aufsichtsrats und deren Überweisung an die Gesellschafterversammlung zu verlangen.

3. Gesellschafterversammlungen.

§ 18.

(1) In jedem Geschäftsjahr findet spätestens im Januar eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Behinderung sein Stellvertreter. Die Berufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Eine Gesellschafterversammlung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn die Geschäftsführer oder ein Gesellschafter dies schriftlich unter Mitteilung der Anträge bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats beantragen. Die Berufung der Gesellschafterversammlung geschieht durch eingeschriebenen Brief. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tage der Gesellschafterversammlung muß mindestens eine Frist von 8 Tagen liegen.

(2) Statt der Gesellschafterversammlung kann Beschlußfassung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich erfolgen, falls nicht innerhalb von 8 Tagen, nachdem dieser Vorschlag schriftlich bei den Gesellschaftern eingegangen ist, ein Gesellschafter schriftlich Einspruch gegen diese Art der Abstimmung eingelegt hat.

§ 19.

(1) Die Gesellschafterversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz nicht höhere Erfordernisse aufstellt. Je 10 000 *RM* Geschäftsanteil gewähren 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(2) Der Leiter der Gesellschafterversammlung bestimmt die Art der Abstimmung, falls kein Gesellschafter widerspricht.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 20.

Vollmachten der in der Gesellschafterversammlung erscheinenden Vertreter bedürfen schriftlicher Form.

§ 21.

Bilanz und Überschüsse.

(1) Die Geschäftsführer haben in den ersten zwei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres die Bilanz nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, die nach Vorprüfung durch die Deutsche Revisions- und Trenhand A. G. vom Aufsichtsrat zu prüfen ist. Ferner haben sie einen Geschäftsbericht über das verflossene Geschäftsjahr zu erstatten, der mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats versehen sein muß. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Genehmigung der Bilanz sowie über die Ausschüttung der Überschüsse und die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats.

(2) Über Erträge und Unkosten des Betriebes von Neuanlagen wird eine von den übrigen Rechnungen der Gesellschaft getrennte Abrechnung aufgestellt.

§ 22.

Übernahme des Anleihedienstes der Stadt Bremerhaven.

(1) Die Gesellschaft übernimmt auf ihr Unkostenkonto den Zins- und Tilgungsdienst der von der Stadt Bremerhaven für Fischereihafenzwecke entliehenen 2 275 922 *RM* mit 7 % Zinsen und einer Tilgung von 1,06 % zuzüglich der ersparten Zinsen. Sofern die Preussische Staatsregierung der Stadt Bremerhaven bei gleicher Tilgungsdauer eine günstigere Anleihe zu vermitteln vermag, ermäßigt sich der vorgenannte Zins- und Tilgungsdienst der Gesellschaft entsprechend.

(2) Zur Abdeckung dieses Anleihedienstes wird höchstens die Hälfte des um den Betrag des von der Gesellschaft zu tragenden Anleihedienstes erhöhten Reinertrages verwandt; reicht dieser nicht aus, so übernimmt der Gesellschafter Bremen den Rest des Anleihedienstes.

(3) Soweit die Zins- und Tilgungsbeträge der Gesellschaft nicht zur Last fallen, werden sie von ihr an den fälligen Terminen verauslagt. Der Gesellschafter Bremen hat diese Beträge zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskontsatzes spätestens bei Ausschüttung des Gewinnes der Gesellschaft zu erstatten.

§ 23.

Gewinnverteilung.

Der Reinertrag wird unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 4 des Abkommens über die Förderung der Hochseefischerei unter die Gesellschafter so verteilt, daß Bremen den Betrag erhält, um den $\frac{1}{3}$ des um den Betrag des von der Gesellschaft zu tragenden Anleihedienstes erhöhten Reinertrages den gesamten Anleihedienst übersteigt, Preußen den Rest.

§ 24.

Fortfall des Anleihedienstes bei Beibehaltung der Bremerhavener Auktionen.

Sollten die nach § 15 des Abkommens über die Förderung der Hochseefischerei vorbehaltenen Verhandlungen dazu führen, daß die Fischauktionen in Bremerhaven länger als 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens beibehalten werden, so ist der Gesellschafter Bremen verpflichtet, der Gesellschaft die von ihr geleisteten Zins- und Tilgungsraten zuzüglich einer Verzinsung zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu erstatten. Die Berechnung und Verteilung des Gewinnes für die früheren Jahre wird dementsprechend berichtigt. Den weiteren Zins- und Tilgungsdienst hat alsdann der Gesellschafter Bremen zu übernehmen.

§ 25.

Übergang des Eigentums der Anlagen nach Tilgung der Anleihe.

Nach Ablauf von 30 Jahren gehen die der Gesellschaft zur Verwaltung und zum Betrieb überlassenen Anlagen der Stadt Bremerhaven in das Eigentum der Gesellschaft über. Die Verteilung auf die Gesellschaftsanteile der beiden Gesellschafter erfolgt nach einem Verhältnis, bei dem Bremen die von ihm selbst für den Anleihedienst aufgewendeten Beträge und diejenigen Beträge gutgebracht werden, um die sein Gewinnanteil hinter $\frac{1}{3}$ des um den von der Gesellschaft getragenen Anleihedienst erhöhten Reinertrages der Gesellschaft zurückgeblieben ist, während der Rest des Anleihedienstes Preußen gutgebracht wird. Das weitere Verwaltungs-, Betriebs- und Verwertungsrecht der Gesellschaft an diesen Anlagen bleibt davon unberührt.

§ 26.

Die Gesellschafterversammlung kann Abänderungen des Gesellschaftsvertrages nur mit Zustimmung aller Gesellschafter beschließen.

§ 27.

Auflösung der Gesellschaft.

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen unter die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einzahlungen auf die Stammeinlagen verteilt. Ein Überschuß über das Stammkapital fällt dem Preussischen Staat und der Freien Hansestadt Bremen im allgemeinen im Verhältnis 7:1 zu, soweit aber Neubauten ausgeführt sind, unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 4 des Abkommens über die Förderung der Hochseefischerei.

(2) Tritt das Abkommen über die Förderung der Hochseefischerei gemäß § 15 Abs. 4 außer Kraft, so tritt die Gesellschaft mit diesem Zeitpunkt in Liquidation.

§ 28.

Inkrafttreten.

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 in Kraft.

Anlage A zu § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages.

Verzeichnis der den Bestimmungen
des § 2 des Gesellschaftsvertrages unterliegenden Häfen,
Anlagen und dinglichen Berechtigungen.

A. Preußen.

Von dem Fischereihafen Wesermünde werden überlassen:

I. die gelb umrandete Grundfläche und zwar

1. auf der Ostseite des neuen Hafenbeckens, begrenzt durch den Linienzug:
a — b — c — d — e — f — g — h — i — k — l — m — n — o — p —
q — a, und zwar im einzelnen begrenzt wie folgt:

im Norden durch die südliche obere Böschungskante des Verbindungskanals
zwischen Fischereihafen und Handelshafen: Linie a — b;

im Osten durch den Fuß der östlichen Böschung des alten Landeschutzdeiches
vom Verbindungskanal (Punkt b) bis zur Weserstraße (Punkt d), an
dieser längs der Eigentumsgrenze bis zur Eichstraße (Punkt e), diese
an der Eigentumsgrenze verfolgend bis zur Brücke über die Reichsbahn
(Punkt f), dann die Eigentumsgrenze nach Süden abbiegend über die
Punkte g — h — i bis zum Abschluß des aufgespülten Geländes
(Punkt k); im ganzen Linienzug b — c — d — e — f — g — h — i — k;

im Süden durch die südliche Grenze des aufgespülten Geländes in Richtung
des Feldweges in Verlängerung der Rohrstraße bis zum Punkt l;
Linie k — l;

im Westen durch das Ostufer des projektierten und vorhandenen neuen Hafen-
beckens (Linie l — m — n) bis zur Nordostecke der alten Hafenzunge
an der Nordecke der Halle I (Punkt o), weiter um das alte Hafen-
becken herum über die Punkte p und q bis zum Ausgangspunkt a, im
ganzen Linienzug l — m — n — o — p — q — a.

2. auf der Westseite des neuen Hafenbeckens:

Das Gelände zwischen der Westseite des neuen Hafenbeckens und dem Binnenfuß des
neuen Seedeiches, begrenzt durch folgenden Linienzug A — B — C — D —
E — A, und zwar im einzelnen wie folgt:

im Norden durch die Nordseite der nördlichsten Straße vom Rampenfuß zur
Ufermauer, Linie A — B;

im Osten durch die Ufermauer und ihre Verlängerung über ihr südliches
Ende hinaus parallel in 120 Meter Abstand zum Ostufer des neuen
Hafenbeckens bis zum Punkt C, Linie B — C;

im Westen durch den Weg C — D und den Fuß der Binnenböschung des
Deiches bis zum Fuß der Rampe zur Doppelschleuse (Punkt E), hier
die Straße überquerend und am Fuße der Rampe entlang bis zur
Nordseite der nördlichsten Straße; im ganzen Linienzug C — D — E — A.

3. Von dem Gelände unter I werden der Gesellschaft nicht überlassen:

- a) Flächen, auf denen sich Anlagen der Reichsbahn befinden (Fischerei-
bahnhof nebst Aufstellgleisen, auf dem Plan karmin angelegt),
- b) die zu den staatlichen Wohngebäuden nebst Zugangsstraßen gehörenden
Grundflächen (im Plan grün angelegt).

II. Sämtliche auf dem nach I überlassenen Gelände gelegenen Rajeflächen und
Straßen einschließlich der Fußwege und der in ihnen liegenden Versorgungs-
leitungen, wie Kanalisations- und Wasserleitungsröhre, elektrische Kraft-, Licht-
und Fernsprech-Kabel, soweit sie dem Staate Preußen gehören.

III. Folgende Eisenbahngleise:

1. die auf dem unter I überlassenen Gelände gelegenen, nicht der Deutschen Reichsbahn gehörenden Gleise,
2. das Hafenumgehungsgleis.

Vermerk: Die endgültige Regelung über den Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Gleisanlagen im Fischereihafen Wesermünde bleibt den Verhandlungen zwischen dem Preussischen Staate und der Deutschen Reichsbahn über das Gesetz vom 30. April 1920, betreffend den Staatsvertrag über den Übergang der Staatsseisenbahnen auf das Reich, vorbehalten.

- IV. Die Versteigerungshallen I, III und X und die Aushilfsversteigerungshalle (Ziffer 1 im Lageplan) nebst den durch sie führenden Straßen.
- V. Die Packhallen I und III—X nebst allem vom Staate geschaffenen Zubehör, sowie das Gebäude des Einkaufskontors (Ziffer 2 im Lageplan).
- VI. Das Kraftwerk (Ziffer 3 im Lageplan) mit allen angeschlossenen Leitungen, und zwar den ober- und unterirdischen, auf dem unter I beschriebenen Gelände.
- VII. Betriebsgebäude und sonstige kleinere Gebäude und Einrichtungen, z. B. Pumpwerk nebst Wohngebäude am Seebeich (Ziffer 4 im Lageplan), Bürogebäude nebst Werkstätten und Lagerschuppen einschließlich der Maschinen, Kraftfahrzeuge, sämtlichen Geräts und den Lagerbeständen des an der Straße am Lünebeich gelegenen Unterhaltungsbetriebes (Ziffer 5 im Lageplan), 2 Kräne (Ziffer 6 im Lageplan), Polizei- und Zollunterkunft (Ziffer 7 im Lageplan) usw.
- VIII. Der Preussische Staat führt die nach dem Gesetz über die Bewilligung weiterer Staatsmittel für die Erweiterung und Einschleusung des Fischereihafens zu Wesermünde vom 10. Juli 1926 (GSS. 213), ferner dem Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Wiederinstandsetzung und Verbesserung staatlicher Hafenanlagen vom 6. Mai 1927 (GSS. 76) sowie den Kostenanschlägen

Nr. 690 vom 12. Juli 1928, betreffend Restarbeiten des vorgenannten Anleihegesetzes vom 10. Juli 1926 (GSS. 213),

Nr. 693 vom 18. Juli 1928, betreffend Verbesserung der hygienischen Zustände im Fischereihafen Wesermünde,

Nr. 694 vom 20. Juli 1928, betreffend Gewinnung von Industriegelände im Fischereihafen Wesermünde,

und vom 20. August 1927 / 4. Juli 1928, betreffend Ausbau der elektrischen Versorgung des Fischereihafens Wesermünde,

vorgesehenen, noch nicht zu Ende geführten Erdarbeiten, Uferbefestigungen, Hochbauten, Straßen-, Gleis-, Licht- und Kraftanlagen, sowie den Grunderwerb auf seine Kosten aus und überläßt diesen und die Anlagen nach ihrer Fertigstellung der Gesellschaft.

Die Unterhaltung der Hafen-Wasserflächen und ihrer Einfassungen — Ufermauern nebst Reibhölzern und Anlagpfählen sowie Böschungen — obliegt dem Staate, desgleichen auch die Unterhaltung des Ausflusses der Schmutzwasserkanalisation, soweit sie unter dem Deichkörper und in der Weser liegt.

IX. Dingliche Berechtigungen.

B. Bremen.

Von dem Fischereihafen Bremerhaven werden überlassen:

- I. Die gelb umrandete Grundfläche auf der Westseite des Alten Hafens, begrenzt durch den Linienzug a — b — c — d — e — f — g — h — i — k — l — m — n — o — a, und zwar im einzelnen begrenzt wie folgt:

im Norden durch die Südgrenze des Mietgrundstückes der Firma W. Schuchmann und deren westliche Verlängerung bis an den Böschungsfuß des Weserdeiches (Punkt a), östlich anschließend durch die Vorderkante des Bollwerkes am Süden des Neuen Hafens:

Linie a — b — c — d,

im Osten durch die westliche Ufermauer des Verbindungskanals zwischen dem Neuen und dem Alten Hafen und durch die westliche Kajemauer des Alten Hafens bis an das Binnenhaupt der Alten Schleuse:

Linie d — e — f — g — h — i,

im Süden durch die Anlagen am Binnenhaupt und an der Kammer der Alten Schleuse, weiter durch eine Linie, die sich vom Punkte l auf die Ecke m des Kochhäuschens zuwendet, von hier die Straße überquert, bei n den Böschungsfuß des Deiches erreicht und diesem folgt, im ganzen Linienzug i — k — l — m — n — o,

im Westen durch den Binnenfuß des Weserdeiches bis zum Ausgangspunkte a.

Von diesem Gelände werden der Gesellschaft nicht überlassen:

- A und A¹ Erbbaugelände der Stadt Bremerhaven (im Plan grün angelegt),
- B Erbbaugelände der Stadt Bremerhaven (im Plan grün angelegt),
- C Mietgrundstück der Deutschen Betriebsgesellschaft für drahtlose Telegraphie (Debeg) (im Plan grün angelegt),
- D Zollunterkunft (im Plan grün angelegt).

- II. Sämtliche auf dem nach I überlassenen Gelände gelegenen Kajeflächen und Straßen einschließlich der Fußwege und der in ihnen liegenden Versorgungsleitungen, wie Kanalisations- und Wasserleitungsrohre, elektrische Kraft-, Licht- und Fernsprechkabel, soweit sie dem Staate Bremen oder der Stadt Bremerhaven gehören.

- III. Sämtliche Eisenbahngleise.

Vermerk: Die endgültige Regelung über den Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Gleisanlagen im Fischereihafen Bremerhaven bleibt den Verhandlungen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Deutschen Reichsbahn über das Gesetz vom 30. April 1920, betreffend den Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich, vorbehalten.

- IV. Die Fischverandahalle.

- V. Die Packhalle (Im Plan Staatlicher Schuppen Nr. 2).

- VI. Versteigerungshalle 2*) (Im Plan VI).

- VII. Packhalle 1 und 3—6*) (Im Plan VII¹, VII³—VII⁶).

- VIII. 6 Schuppen mit nachstehenden Bezeichnungen:

1. früher Claussen u. Wietingscher Schuppen*) (Im Plan VIII¹),
2. " Ulrichs'scher Schuppen*) (" " VIII²),
3. " Bachmann'scher Schuppen*) (" " VIII³),
4. " Volten u. Steenkenscher Schuppen*) (" " VIII⁴),
5. " Kimmescher Schuppen*) (" " VIII⁵),
6. " Räucherei „Merkur“*) (" " VIII⁶).

- IX. Städtisches Fischindustriegebäude*) (Im Plan IX).

- X. Sonstige kleinere Anlagen, wie 4 Abortgebäude, 1 Kran usw.

Die Unterhaltung der Hafen-Wasserflächen und ihrer Einfassungen — Ufermauern nebst Reibhölzern und Anlegevorrichtungen — obliegt dem Staate, desgleichen auch die Unterhaltung des Ausflusses der Schmutzwasserkanalisation, soweit sie unter dem Deichkörper und im Außendeichsgelände liegt.

- XI. Dingliche Berechtigungen.

*) Ist Eigentum der Stadt Bremerhaven.

Anlage B zu § 3 des Gesellschaftsvertrages.

**Verzeichnis der den Bestimmungen
des § 3 des Gesellschaftsvertrages unterliegenden
laufenden schuldrechtlichen Verträge.**

A. Preußen.**1. Erbbauverträge:**

- a) Seemannsfürsorgeverband, Hannover,
- b) Erste Deutsche Stock- und Klippfischwerke G. m. b. H. in Wesermünde,
- c) Heinr. Baumgarten, Wesermünde,
- d) F. Klevenhufen & Co., Bremen,
- e) Holdorf & Richter in Liquidation, Wesermünde,
- f) Versicherungsverein deutscher Fischdampfer-Reedereien auf Gegenseitigkeit e. V., Wesermünde,
- g) Deutsche Fischerei A. G., Wesermünde,
- h) Geestemünder Eiswerke G. m. b. H., Wesermünde,
- i) H. Streng, Wesermünde,
- k) Norddeutsche Hochseefischerei A. G., Wesermünde,
- l) Fischversandgeschäft „Merkur“ Hermann Meyer & Co., Bremerhaven,
- m) Kühlfisch A. G., Wesermünde,
- n) Magistrat Wesermünde,
- o) Schülfer & Heyer, Wesermünde,
- p) H. Söhle, Wesermünde,
- q) Erdmann Lefke, Wesermünde,
- r) Grundmann & Lietzsch, Wesermünde,
- s) Schiffbaugesellschaft „Unterweser“ A. G., Wesermünde,
- t) Grundmann & Gröschel, Wesermünde,
- u) Erste deutsche Dampflebertransfabrik Oscar Meynaber & Co., A. G., Wesermünde,
- v) Wesermünder Bank G. m. b. H., Wesermünde,
- w) G. Seebeck A. G., Wesermünde, jetzt Deschimag (nur Vorpachtrecht),
- x) Mollenhauer, Cuxhaven.

2. Mietverträge:

- a) 142 Mietverträge über Pachtallenabteilungen und Gebäude,
- b) 5 Mietverträge über Betriebsräume,
- c) 71 Mietverträge über Gelände.

3. Pachtverträge:

3 Pachtverträge für nicht aufgeschlossenes, landwirtschaftlich genutztes Gelände.

4. Vereinbarungen über Nutzungsentgelte:

- a) Friedr. Jörden, Restaurant „Weserlust“ für Benutzung der Deichböschung zur Anlage einer Veranda,
- b) Wachtdienst für den Fischereihafen, Wesermünde, für Errichtung eines Hundezwingers und eines Schilderhäuschens,
- c) Herbert Jelfe, Bremerhaven, für Aufstellung einer Verkaufsbude,
- d) Wachtdienst für den Fischereihafen, Wesermünde, für Benutzung der Kabelrohre im Fischereihafen,
- e) Magistrat Wesermünde, für Benutzung der Kabelrohre im Fischereihafen,
- f) Magistrat Wesermünde, für die Benutzung des Geländes durch Gasrohrleitungen,
- g) „Verein für Rasensport“, Wesermünde, für Benutzung von Gelände als Fußballplatz.

5. Sonstige Verträge usw.:

- a) Vertrag mit der Fischereihafenbetriebsgenossenschaft G. m. b. H. in Wesermünde über das Versteigerungswesen vom 29. Juli/6. August 1926,
- b) Vertrag mit dem Magistrat Wesermünde über die Benutzung des Wasserleitungsröhrnetzes im Fischereihafen,
- c) Vertrag mit dem Magistrat Wesermünde über die Belieferung des Wasserbauamts Wesermünde und seiner Mieter und Untermieter mit Heizgas,
- d) Vertrag mit dem Magistrat Wesermünde über die Benutzung von Gelände zur Durchführung einer Regenwasserleitung und Einleitung von Regenwasser aus dem Ortsteil Wesermünde-Süd in den Fischereihafen,
- e) Vereinbarung mit dem Magistrat Wesermünde über die Einleitung von Schmutzwasser in die Fischereihafen-Kanalisation,
- f) Vereinbarung mit der Straßenbahn Wesermünde-Bremerhaven A. G. in Wesermünde über die Unterhaltung der mit Straßenbahngleisen versehenen Straßen im Fischereihafen,
- g) Vertrag mit dem Elektrizitätsverband Stabe (Zweckverband) — Überlandwerk Nord-Hannover in Bremen — über die Belieferung der eisenbahn- und wasserbauökonomischen Anlagen mit elektrischer Arbeit,
- h) Vertrag mit dem „Fischereihafen-Wachtdienst“ in Wesermünde über Bedienung und Überwachung der Hafenbeleuchtung.

6. Verträge und Vereinbarungen, die bis zum 30. September 1930 noch abgeschlossen werden.

B. Bremen.

1. Erbbauverträge:

Rohrberg & Schütte, Bremerhaven,

2. Mietverträge:

*) a) 60 Mietverträge über Pachtallenabteilungen und Gebäude,

**) b) 52 Mietverträge über Gelände (Plätze).

3. Pachtverträge:

3 Pachtverträge über Gemüselandparzellen.

4. Vereinbarungen über Nutzungsentgelte:

- a) Tied & Garrels, Bremerhaven:
Anerkennungsgebühr für die Aufstellung einer Wellblechbude,
- b) W. Rogge, G. m. b. H., Bremerhaven:
Anerkennungsgebühr für eine Rohrleitung von der Fabrik in das Hafenbecken,
- c) Hinr. Freese, Bremerhaven:
Anerkennungsgebühr für eine Rohrleitung von der Eisfabrik in das Hafenbecken,
- d) Magistrat Bremerhaven:
Anerkennungsgebühr für einen Brunnen,
- e) Magistrat Bremerhaven:
Anerkennungsgebühr für eine Unratsablage neben der Fischhalle 1,
- f) Hinr. Freese, Bremerhaven:
Anerkennungsgebühr für eine Eistransportanlage,
- g) Kühlfisch A. G., Wesermünde:
Anerkennungsgebühr für eine Kühlwasserrohrleitung vom Fischindustriegebäude in das Hafenbecken,
- h) Wachtdienst für den Fischereihafen, G. m. b. H., Wesermünde:
Anerkennungsgebühr für eine Fernsprecheinrichtung,

i) Kühltisch A. G., Wesermünde:

Anerkennungsgebühr für eine Eistransportanlage,

k) Bremerhavener Fischmehlfabrik, G. m. b. H.:

Anerkennungsgebühr für eine Brunnenanlage.

5. Sonstige Verträge usw.:

a) Lieferung von elektrischem Strom durch die Stadt Bremerhaven: Vertrag vom 24./27. April 1925,

b) Lieferung von Gas durch die Stadt Bremerhaven: Vertrag vom 27. Juli 1910,

c) Versorgung des Hafengebietes und der Schiffe mit Wasser: Vertrag vom 31. Januar/12. Februar 1921,

d) Selbsterzeugung von elektrischem Strom für eine Eisfabrik durch Hurr. Freese, Bremerhaven,

*** e) Vereinbarung zwischen der Stadt Bremerhaven und dem Verein der Fischgroßhändler über Verzinzung der Unterhaltungskosten der Fischverandhalle von 4000 *R.M.* zu 12% für die Zeit vom 15. Mai 1929 bis 15. Mai 1931,

f) Vertrag zwischen der Stadt Bremerhaven und der Firma Fischverandgeschäft „Mercur“ in Bremerhaven vom 17. Januar 1930 über Bestellung einer Kühlanlage im Fischindustriegebäude.

6. Verträge und Vereinbarungen, die bis zum 30. September 1930 noch abgeschlossen werden.

*) davon 59 Mietverträge der Stadt Bremerhaven.

**) davon 2 Mietverträge der Stadt Bremerhaven.

***) Vereinbarung der Stadt Bremerhaven.

Anlage 2.

**Abkommen zwischen Preußen und Bremen,
betreffend den Preussisch-Bremischen Staatsvertrag
vom 21. Mai 1904/26. Mai 1905.**

Einziger Artikel.

Preußen verzichtet auf die in Artikel 13 des Preussisch-Bremischen Staatsvertrages vom 21. Mai 1904/26. Mai 1905 und in den Zusatzprotokollbestimmungen zu Artikel 13 dieses Vertrages festgelegten Beschränkungen für die Ausnutzung des in Artikel 13 bezeichneten Geländes. Die Benutzung des Geländes als Wohngelände bleibt ausgeschlossen.

Preußen und Bremen werden im Einvernehmen mit den Städten Wesermünde und Bremerhaven ohne Rücksicht auf das Vorhandensein staatlicher und kommunaler Grenzen in gemeinsamer Förderung industrieller Interessen zusammenwirken; dabei werden sie insbesondere eine Berücksichtigung des Geländes am Alten Hafen in Bremerhaven anstreben, falls an diesem infolge einer Abwanderung von Fischereiinteressenten geeignetes Gelände zur Verfügung steht.

Anlage 3.**Preussisch-Oldenburgisch-Bremisches Abkommen über die einheitliche Handhabung der Wasserpolizei.**

Die Preussische Staatsregierung, die Oldenburgische Staatsregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen schließen zur einheitlichen Handhabung der Wasserpolizei auf der unteren Weser abwärts des Weserwehrs bei Bremen und auf der Außenweser bis zur Seegrenze das folgende Abkommen:

§ 1.

(1) Dieses Abkommen umfaßt diejenigen Gebiete der Wasserpolizei, die nicht strom- oder schiffahrtspolizeilicher Art sind. Es umfaßt auch die Ausübung der Strom- und Schiffahrtspolizei, soweit die Reichsregierung dem Abkommen gemäß dem § 6 Absatz 2 beiträgt.

(2) Der Umfang des Abkommens wird im einzelnen durch die in § 5 genannten Richtlinien festgelegt werden.

§ 2.

Die Vertragsstaaten werden ihre Polizeibehörden in dem Gebiete der unteren Weser vom Weserwehr bei Bremen abwärts und der Außenweser bis zur Seegrenze anweisen, von wasserpolizeilichen Amtshandlungen, die auf das Gebiet des Nachbarstaates oder den Schiffsverkehr dort einwirken können, die zuständige Polizeibehörde des Nachbarstaates so rechtzeitig zu unterrichten, daß diese Bedenken vorbringen oder selbst die erforderlichen Anordnungen treffen kann.

§ 3.

Sieht sich die Polizeibehörde einer der Vertragsstaaten außerstande, den etwa vorgebrachten Bedenken der Polizeibehörde des anderen Vertragsstaates abzuwehren, so haben die beteiligten Polizeibehörden unter Aussetzung der beabsichtigten Amtshandlung unverzüglich ihren vorgesetzten Regierungsstellen zu berichten, damit diese einen Ausgleich herbeiführen.

§ 4.

(1) In dringenden Fällen können die Polizeibehörden der Vertragsstaaten von einer vorhergehenden Unterrichtung der zuständigen Polizeibehörde des anderen Vertragsstaates absehen. In diesem Falle ist jedoch letztere unverzüglich nachträglich zu benachrichtigen; erhebt sie Bedenken, so soll ihnen durch Abänderung oder Aufhebung der polizeilichen Anordnung nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(2) Werden sich die Polizeibehörden über die Änderung oder Aufhebung der Amtshandlung nicht einig, so ist nach dem § 3 zu verfahren.

§ 5.

Die Vertragsstaaten nehmen in Aussicht, für die Handhabung der Wasserpolizei im Gebiete der unteren Weser vom Weserwehr bei Bremen abwärts und der Außenweser bis zur Seegrenze und für die bei polizeilichen Genehmigungen aufzuerlegenden Bedingungen gemeinsame Richtlinien auszuarbeiten.

§ 6.

(1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsstaaten gemeinsam der Reichsregierung zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Vertragsstaaten werden die Reichsregierung ersuchen, diesem Abkommen hinsichtlich der Handhabung der Strom- und Schiffahrtspolizei beizutreten.

Anlage 4.

Preußisch-Oldenburgisch-Bremisches Abkommen über die Vorlage eines Staatsvertrages an das Reich über die Verwaltung der Wasserpolizei.

Die Preussische Staatsregierung, die Oldenburgische Staatsregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen kommen überein, der Reichsregierung den nachstehenden Entwurf eines Staatsvertrages über die Verwaltung der Wasserpolizei auf der Außen- und Unterweser vorzuschlagen:

§ 1.

(1) Die Strom- und Schifffahrtspolizei auf der Außen- und Unterweser wird von einer aus je einem Vertreter der Vertragsstaaten gebildeten Behörde im Rahmen des Absatzes 2 verwaltet. Die Behörde führt die Bezeichnung: „Schifffahrtspolizeibehörde für die untere Weser“ und hat ihren Sitz in Bremen. Der bremische Vertreter führt den Vorsitz und die laufende Verwaltung und vertritt die Behörde nach außen. Im übrigen gibt sich die Behörde ihre Geschäftsordnung selbst.

(2) Die Verwaltung erstreckt sich auf die Regelung des Schiffsverkehrs auf der Außen- und Unterweser und ihren Nebenarmen mit Ausnahme der Reeden von Wesermünde, Bremerhaven, Blexen, Nordenham und Brake (§ 62 Ziffer 19 der Seewasserstraßenordnung), soweit diese außerhalb des betonnten Fahrwassers liegen, und der Nebenarme: Schweiburg, Alte Weser von Hammelwarden bis Sandstedt, Blömer nördlich des Rönnebecker Sandes und Westergate, insbesondere auf die Durchführung der Seestraßen- und Seewasserstraßenordnung und der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die Binnenschifffahrt auf der Unterweser auf dem übertragenen Verwaltungsgebiet. Sie umfaßt nicht die Befugnis zum Erlass polizeilicher Strafverfügungen (Strafbescheide).

§ 2.

(1) Im Umfange der Übertragung gehen die gesetzlichen Zuständigkeiten der preussischen, oldenburgischen und bremischen zuständigen Behörden einschließlich der Zuständigkeit für den Erlass von Polizeiverordnungen auf die in § 1 genannte Schifffahrtspolizeibehörde für die untere Weser über. Insoweit sind die im preussischen Wassergesetz zugelassenen Rechtsmittel wie Rechtsmittel gegen wasserpolizeiliche Verfügungen eines Oberpräsidenten zu behandeln, soweit oldenburgisches Gebiet in Frage kommt, wie polizeiliche Verfügungen des Ministeriums des Innern, soweit bremisches Gebiet in Frage kommt, wie Rechtsmittel gegen wasserpolizeiliche Verfügungen der Polizeibehörden. Jede polizeiliche Verfügung muß eine Belehrung darüber enthalten, ob, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde ein Rechtsmittel eingelegt werden kann. Die zu erlassenden Polizeiverfügungen sind im Einzelfall sowohl formell wie materiell auf das Polizeirecht des betreffenden Landes zu stützen.

(2) Die Schifffahrtspolizeibehörde für die untere Weser kann örtliche Geschäfte ihrer Zuständigkeit im Einvernehmen mit den Landesbehörden oder dem Reichsverkehrsministerium auf andere Behörden oder Dienststellen übertragen.

(3) Im übrigen bleibt das preussische, oldenburgische und bremische Wasserrecht unberührt.

§ 3.

(1) Die preußischen, oldenburgischen und bremischen Behörden sollen sich bei Ausübung der Wasserpolizei gegenseitig im Benehmen halten, insbesondere wenn es sich um wasserpolizeiliche Verwaltungsakte auf Grenzgebieten handelt.

(2) Die Durchführung des Staatsvertrages wird gemeinsam von den zuständigen Zentralbehörden des Reiches, Preußens, Oldenburgs und Bremens durch eine allgemeine Anweisung geregelt.

(3) Der Vertrag kann mit einjähriger Frist auf den Schluß eines Rechnungsjahres gekündigt werden.

Anlage 5.**Abkommen zwischen Preußen und Bremen über kommunale Richtlinien für die Zusammenarbeit der preußischen und bremischen Gemeinden.**

Die Regierungen der Länder Bremen und Preußen sind übereinstimmend der Auffassung, daß im Interesse einer gedeihlichen weiteren Entwicklung des bremisch-preußischen Wirtschaftsgebietes an der Weser ein enges Zusammenarbeiten der Stadtverwaltungen von Bremerhaven und Wesermünde geboten erscheint. Sie werden daher auf die beteiligten Kommunalverbände dahin einwirken, daß diese sich ein solches Zusammenarbeiten, insbesondere bei der gemeinsamen Errichtung und Ausnutzung öffentlicher Anlagen, Anstalten, Einrichtungen und Veranstaltungen, angelegen sein lassen und hierbei nach nachstehenden Grundsätzen und Richtlinien verfahren:

1. Die Stadtverwaltungen von Bremerhaven und Wesermünde sollen sich von Maßnahmen, die auf das Gebiet der Nachbarstadt einwirken, wechselseitig so rechtzeitig unterrichten, daß die Nachbarstadt Bedenken vorbringen oder selbst entsprechende Maßnahmen treffen kann.
2. Vor der Schaffung von neuen Anlagen, Anstalten, Einrichtungen und Veranstaltungen, die nicht nur rein örtliche Bedeutung haben, sollen die Stadtverwaltungen rechtzeitig, jedenfalls vor entscheidenden Beschlüssen ihrer Vertretungskörperschaften, eine Verständigung über ein gemeinsames Vorgehen versuchen. Sie sollen ferner zum Zwecke der besseren Ausnutzung vorhandener oder zu schaffender öffentlicher Anlagen, Anstalten und Einrichtungen die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften auf den dazu geeigneten Gebieten anstreben.
3. Die Stadtverwaltungen sollen Betriebsverlegungen wirtschaftlicher Unternehmungen von der einen in die andere Stadt weder anregen noch fördern. Sie sollen ferner wirtschaftlichen Unternehmungen aus Gründen des Wettbewerbes mit der Nachbarstadt keinerlei Vergünstigungen gewähren.
4. Möglichste Gleichmäßigkeit der Gemeindeabgaben und -tarife ist anzustreben.
5. Die Stadtverwaltungen sollen möglichste Übereinstimmung der Kreditbedingungen, namentlich der Soll- und Habenzinsen ihrer städtischen Sparkassen anstreben.

Die beiden Länderregierungen sind sich ferner darüber einig, daß — namentlich hinsichtlich der gemeinsamen Errichtung und Ausnutzung öffentlicher Anlagen, Anstalten, Einrichtungen und Veranstaltungen — auch in anderen Gebietsteilen, in denen sich bremische und preußische Gemeinden in Nachbarlage befinden, ein gedeihliches Zusammenarbeiten der beteiligten Kommunalverbände geboten erscheint. Sie werden darauf hinwirken, daß auch diese in geeigneten Fällen im Sinne der vorstehenden Grundsätze und Richtlinien bei ihrer Zusammenarbeit verfahren.

Anlage 6.**Abkommen zwischen Preußen und Bremen über die Regelung des kommunalen Lastenausgleichs.**

Die Preussische Staatsregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen schließen unter gleichzeitiger Aufhebung des Art. 4 des Staatsvertrages vom 21. Mai 1904/26. Mai 1905 zur Abgeltung aller sich aus Art. 4 dieses Staatsvertrages ergebenden Forderungen den nachstehenden Vertrag:

1. Leistungen für die Zeit bis zum 31. März 1936.**§ 1.**

Der Bremische Staat zahlt an die Stadtgemeinde Wefermünde folgende Beträge:

a)	im Rechnungsjahre 1930 (anteilig vom 1. Oktober 1930 ab)...	75 000	R.M.
b)	" " 1931	78 000	" "
c)	" " 1932	81 000	" "
d)	" " 1933	84 000	" "
e)	" " 1934	87 000	" "
f)	" " 1935	90 000	" "

2. Leistungen für die Zeit nach dem 31. März 1936.**§ 2.**

Die Jahresleistungen für die Zeit nach dem 31. März 1936 regeln sich nach den Vorschriften der §§ 3 bis 6.

§ 3.

(1) Die im Rechnungsjahre 1935 zu leistende Zahlung von 90 000 R.M. erhöht oder vermindert sich in dem Verhältnis, in dem sich

- die Zahl der in der früheren Gemeinde Lehe wohnenden und in Bremerhaven als Beamte oder Arbeitnehmer beschäftigten Personen gegenüber der Zahl 6100 oder
- das Endgehalt eines verheirateten preussischen Volksschullehrers mit zwei Kindern und mit dem dienstlichen Wohnsitz in Wefermünde gegenüber dem Betrage von 6272 R.M.

verändert.

(2) Die Leistung gemäß Abs. 1 errechnet sich, wenn die Zahl der in Abs. 1 zu a) erwähnten Personen mit a, das in Abs. 1 zu b) erwähnte Gehalt mit b bezeichnet wird, nach der Formel

$$X = \frac{a}{6100} \cdot \frac{b}{6272} \cdot 90\,000.$$

§ 4.

(1) Die im § 3 bezeichneten Leistungen werden erstmalig in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1936, sodann alle fünf Jahre im ersten Kalendervierteljahr nach dem in den §§ 5 und 6 geregelten Verfahren neu festgestellt.

(2) Die Feststellungen haben jeweils für fünf Jahre, erstmalig für die Zeit vom 1. April 1936 bis 31. März 1941, Gültigkeit.

§ 5.

(1) Die Zahl der in der früheren Gemeinde Lehe wohnenden und in Bremerhaven beschäftigten Personen (§ 3 Abs. 1 a) wird auf Grund der jeweils letzten Personenstandsaufnahme ermittelt, soweit eine solche auf Grund der Reichsgesetzgebung stattfindet, anderenfalls auf Grund anderer hierfür geeigneter Unterlagen. Als Beschäftigung in Bremerhaven gilt auch die Beschäftigung an Bord solcher Schiffe, die in dem der Feststellung vorausgegangenen Kalenderjahr regelmäßig oder überwiegend Bremerhaven angelaufen haben.

(2) Hat sich die Zahl der in Abs. 1 bezeichneten Personen nicht um mehr als 15 v. H. gegenüber der Zahl 6100 verändert, so wird diese Änderung nicht berücksichtigt.

§ 6.

(1) Das Endgehalt eines preussischen Volksschullehrers (§ 3 Abs. 1 b) wird nach dem Stande des 1. Januar des betreffenden Jahres berücksichtigt.

(2) Hat sich das Endgehalt eines Volksschullehrers gegenüber dem Betrage von 6272 *RM* um nicht mehr als 10 v. H. geändert, so wird diese Änderung nicht berücksichtigt.

3. Schlußbestimmungen.

§ 7.

Die Zahlungen des Bremischen Staates sind jeweils am 1. Oktober des Rechnungsjahres zu leisten, für das die Zahlung bestimmt ist.

§ 8.

Sollte sich infolge eines Lastenausgleichs durch die Reichsgesetzgebung oder aus sonstigen Gründen eine wesentliche Veränderung der finanziellen Grundlagen, von denen bei dem Abschluß dieses Abkommens ausgegangen worden ist, ergeben, so werden die Vertragsschließenden erneut verhandeln.

Abkommen zwischen Preußen und Bremen über eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit der preußischen und bremischen Polizeibeamten.

Die Regierungen der Länder Preußen und Bremen haben beschlossen, die örtliche Zuständigkeit der preußischen Polizeibeamten in dem bremischen Staatsgebiet und der bremischen Polizeibeamten in Teilen des preußischen Staatsgebietes grundsätzlich durch nachstehenden Vertrag zu regeln:

§ 1.

Nach Maßgabe dieses Vertrages dürfen die preußischen staatlichen und kommunalen Polizeivollzugsbeamten der an das Land Bremen angrenzenden preußischen Gebietsteile im bremischen Staatsgebiet, die bremischen Polizeivollzugsbeamten in den an das Land Bremen angrenzenden preußischen Gebietsteilen Amtshandlungen vornehmen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr der der Gesamtheit oder Einzelpersonen bevorstehenden Gefahren sowie im Interesse der Rechtspflege zur Verfolgung strafbarer Handlungen notwendig sind.

Die räumliche Abgrenzung der preußischen Gebietsteile im einzelnen wird durch die Landesregierungen vereinbart.

§ 2.

Polizeiliche Amtshandlungen gemäß § 1 sind zulässig:

- a) wenn Gefahr im Verzug ist, Polizeibeamte des anderen Landes nicht anwesend sind und der Polizeibeamte zu der Amtshandlung durch eigene Beobachtung bei Ausübung seines Dienstes oder durch die glaubhafte Anzeige einer dritten Person veranlaßt ist,
- b) wenn der Polizeibeamte lediglich Amtshandlungen fortsetzt, die in dem Staatsgebiet des Landes begonnen sind, dem er angehört,
- c) wenn ein Ersuchen oder eine Zustimmung des zuständigen Polizeiverwalters des anderen Landes vorliegt.

§ 3.

Die im fremden Staatsgebiet tätig werdenden Polizeibeamten haben die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten dieses Landes. Soweit sie in ihrem Lande Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, werden sie auch in dem anderen Lande zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

§ 4.

Die im fremden Staatsgebiet tätig werdenden Polizeibeamten müssen sich unverzüglich bei dem örtlich zuständigen Polizeiverwalter oder bei der nächst erreichbaren Polizeidienststelle (Landjägerposten) melden. Ist dies nicht möglich, ohne den Zweck ihrer Amtshandlung zu gefährden, so hat die Meldung unverzüglich nach Beendigung der Amtshandlung zu geschehen.

§ 5.

Die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten der beteiligten Länder in wirtschaftlicher, versorgungsrechtlicher und disziplinarer Hinsicht bestimmen sich, auch soweit sie im fremden Staatsgebiet amtlich tätig werden, nach den Gesetzen ihres eigenen Landes.

§ 6.

Wird polizeiliche Hilfe geleistet auf Ersuchen eines Landes oder in Wahrnehmung seiner Interessen, so hat dieses Land die Mehrkosten zu tragen, die dem anderen Lande durch die Hilfeleistung entstehen.

Eine durch solche Hilfeleistung eintretende Erhöhung der Versorgungslasten fällt nicht unter diese Bestimmung. Ergibt sich jedoch hieraus eine unbillige Belastung eines der vertragsschließenden Länder, so soll ein angemessener Ausgleich, nötigenfalls durch ein Schiedsgericht, herbeigeführt werden.

Preußisch-Oldenburgisch-Bremisches Abkommen über die Verkehrsregelung im Unterwesergebiet.

Preußen, Oldenburg und Bremen einigen sich über den Grundsatz, daß die öffentlichen Verkehrsmittel im Bremischen Staatsgebiet und den angrenzenden preußischen und oldenburgischen Gebietsteilen ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen derart einzurichten und durchzuführen sind, wie es das Interesse der gesamten Bevölkerung dieses Gebietes an schneller, zweckmäßiger und preiswürdiger Beförderung, insbesondere zwischen Wohn-, Arbeits- und Erholungsstätten, sowie das gemeinsame Interesse dieses Gebietes an der Hebung des Fremdenverkehrs erfordert.

I. Kraftfahrlinien.

Für die weitere verkehrstechnische Erschließung dieses Gebiets durch Kraftfahrlinien soll ein diesem Grundsatz entsprechender Generalplan von einer besonders zu bildenden Arbeitsgemeinschaft aufgestellt werden.

Für die Bildung und die Geschäftsführung dieser Arbeitsgemeinschaft gelten die von den Regierungen gemeinsam zu erlassenden Richtlinien.

Hinsichtlich der Genehmigung von Kraftfahrlinien gemäß § 1 des Kraftfahrliniengesetzes vom 26. August 1925 (RGBl. I S. 319) wird folgendes vereinbart:

Die Genehmigungsbehörden der Vertragsstaaten werden sich vor Erteilung der Genehmigung von Kraftfahrlinien, die von dem Gebiet des einen Staates in das des anderen hinüberführen oder für die Verbindung mit einem Verkehrsunternehmen des benachbarten Gebietes von Bedeutung sind, vorher miteinander ins Benehmen setzen und alle Fragen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen vor der Erteilung der Genehmigung zu prüfen sind (Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers, Wahrung der öffentlichen Interessen usw.), gemeinsam erörtern.

Sieht sich die Genehmigungsbehörde einer der Vertragsstaaten außerstande, den etwa vorgebrachten Bedenken der Genehmigungsbehörde eines anderen Vertragsstaates abzuwehren, so haben die Genehmigungsbehörden unter Aussetzung des beabsichtigten Genehmigungsverfahrens ihren vorgesetzten Regierungsstellen zu berichten, damit diese einen Ausgleich versuchen. Kommt ein Ausgleich nicht zustande, so behält es bei der Bestimmung in § 1 Abs. 2 des Kraftfahrliniengesetzes (Herbeiführung der Entscheidung durch den Reichsrat) sein Bewenden.

Die vorstehend vereinbarte Regelung wird von den Vertragsstaaten der Reichsregierung gemeinsam zur Kenntnis gebracht.

II. Straßen- und Kleinbahnen.

Vor der Genehmigung neuer oder der Erweiterung und Veränderung bestehender Straßenbahnen und Kleinbahnen, die preußisches, oldenburgisches oder bremisches Gebiet berühren, oder wenn sie innerhalb eines Staatsgebietes verbleiben, für das benachbarte Gebiet von Bedeutung sind, sollen sich die Genehmigungsbehörden der beteiligten Länder miteinander ins Benehmen setzen und alle Fragen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen vor der Erteilung der Genehmigung zu prüfen sind (Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers, Linienführung, Wahrung der öffentlichen Interessen usw.), gemeinsam erörtern. Auf eine tunlichst übereinstimmende Fassung der Genehmigungsurkunden wird Bedacht genommen werden.

Sieht sich die Genehmigungsbehörde eines Landes außerstande, den etwa vorgebrachten Bedenken der Genehmigungsbehörde eines anderen Landes abzuwehren, so haben die Genehmigungsbehörden unter Aussetzung des Genehmigungsverfahrens ihren vorgesetzten Regierungsstellen zu berichten, damit diese einen Ausgleich versuchen.

In gleichem Sinne ist bei der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts zu verfahren. Demgemäß werden alle Entscheidungen über die Anlage, den Betrieb und den Verkehr von Straßen- und Kleinbahnen, die mehrere Landesgebiete berühren oder von grundsätzlicher Bedeutung für eines dieser Gebiete sind, im Einvernehmen der beteiligten staatlichen Aufsichtsbehörden getroffen werden.

Abkommen zwischen Preußen und Bremen über Landesplanung im Unterwesergebiet.

Preußen und Bremen kommen dahin überein,

1. für Bremen und Hemelingen,
 2. für Bremerhaven und Wesermünde,
 3. für Blumenthal, Altmund, Begesack, Grohn und Schönebeck sowie für das sonst in Frage kommende Gebiet
- eine einheitliche Landesplanung zu schaffen und diese Planung nach Möglichkeit dem weiteren Ausbau der vorbezeichneten Gebiete zugrunde zu legen.

Zur Ausarbeitung dieser Landesplanung und zu ihrer fortlaufenden Anpassung an neu auftretende Bedürfnisse wird je ein Ausschuß, bestehend aus örtlichen Sachverständigen, für die vorbezeichneten drei Siedlungsgebiete eingesetzt. Die beiden Regierungen sollen dahin wirken, daß diese Ausschüsse nach Möglichkeit schon jetzt von den beteiligten Gemeinden in wichtigeren Einzelfragen der Landesplanung gutachtlich gehört werden. In die Ausschüsse sollen von beiden Regierungen je ein Techniker, ein Verwaltungsbeamter sowie gemeinsam ein Vorsitzender berufen werden, sodaß jeder Ausschuß aus insgesamt fünf Mitgliedern besteht, jedoch soll, soweit es durch die Verhältnisse geboten ist, eine größere Zahl von Mitgliedern bestellt werden können. Die Ausschüsse sollen im Einvernehmen mit der Landesplanung Elbe-Weser G. B. und den von diesem Verein gebildeten Sachausschüssen arbeiten.

Anlage 10.

Preussisch-Oldenburgisch-Bremisches Abkommen über die Verkehrsregelung im Hinterlandgebiet Wefer-Ems-Abkommen.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen und die Preussische Staatsregierung schließen folgendes Abkommen:

§ 1.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen und die Preussische Staatsregierung werden mit Rücksicht auf das gemeinsame Hinterland der Weser und Ems zur Vermeidung unwirtschaftlicher Anlagen auf eine einheitliche Entwicklung des Wirtschaftsgebiets an Weser und Ems und insbesondere auf eine einheitliche Seehäfenpolitik für dieses Gebiet hinwirken.

§ 2.

Die Preussische Staatsregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen werden einander rechtzeitig von Maßnahmen Kenntnis geben, die die Interessen des anderen Vertragsteiles berühren, mit dem Ziele, eine wirtschaftlich vernünftige Ausnutzung der Seehäfen sicherzustellen.

Zu diesem Zwecke und insbesondere, um die gemeinsamen Belange der Weser- und Emshäfen zu erörtern, werden die Preussische Staatsregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen je drei Vertreter ernennen, die, so oft es von einem der beiden Teile gewünscht wird, zusammentreten sollen. Die Hinzuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Wirtschaft bleibt vorbehalten.

Die vorstehend erwähnte Regelung wird von den Vertragsstaaten der Reichsregierung gemeinsam zur Kenntnis genommen.

II. Straßen- und Eisenbahnen.

Vor der Genehmigung neuer oder der Erweiterung und Veränderung bestehender Straßenbahnen und Eisenbahnen, die preussische, oldenburgische oder bremische Gebiet berühren, oder wenn sie innerhalb eines Staatsgebietes verlaufen, für das benachbarte Gebiet von Bedeutung sind, sollen sich die Genehmigungsbehörden der beteiligten Länder miteinander in Verbindung setzen und alle Fragen, die nach den gelegentlichen Abstimmungen vor der Erteilung der Genehmigung zu prüfen sind (Zurechnung und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers, Finanzierung, Wahrung der öffentlichen Interessen etc.), gemeinsam erörtern. Auf einer möglichst übereinstimmenden Fassung der Genehmigungsentscheidungen wird Bedacht genommen werden.

Steht sich die Genehmigungsbehörde eines Landes gegenüber, bei dem vorgebrachten Bedenken der Genehmigungsbehörde eines anderen Landes abzugeben, so haben die Genehmigungsbehörden unter Auslegung des Genehmigungsverfahrens ihren vorgesetzten Regierungsteilen zu berichten, damit diese einen Ausweg suchen.

Zu gleichem Zweck ist bei der Ausübung des kaiserlichen Aufsichtsrechts zu verfahren. Demgemäß werden alle Entscheidungen über die Kaiser, den Betrieb und den Verkehr von Straßen- und Eisenbahnen, die mehrere Landesgebiete berühren oder von grundsätzlicher Bedeutung für das gemeinsame Gebiet, im Einvernehmen der beteiligten kaiserlichen Aufsichtsbehörden getroffen werden.

Schlußprotokoll.

Die Preussische Staatsregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen geben zu dem vorliegenden Vertragswerk folgende Erklärungen ab:

1. Staatsvertrag über eine Gemeinschaftsarbeit zwischen Bremen und Preußen vom 21. Juni 1930.

Die unter III letzter Absatz Ziffer b) zugesicherte Rücksichtnahme auf die Bremen obliegenden Aufgaben bedeutet nicht eine Unterordnung der preussischen Interessen, betrifft aber mit diesem Vorbehalt alle Bedürfnisse und finanziellen Grundlagen Bremens zur Entwicklung von Handel und Schifffahrt.

2. Abkommen über die Förderung der Hochseefischerei.

Bei der im § 15 Absatz 3 des Abkommens über die Förderung der Hochseefischerei vorgesehenen Beschlußfassung über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Fischauktionen in Bremerhaven werden sich Preußen und Bremen lediglich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen.

3. Abkommen, betreffend den preussisch-bremischen Staatsvertrag vom 21. Mai 1904 / 26. Mai 1905.

Um dem Grundsatz Preußens und Bremens, ohne Rücksicht auf die bestehenden Landesgrenzen zusammenzuarbeiten, besonderen Ausdruck zu verleihen, wird Preußen von seinem Rechte aus Artikel 14 Absatz 1 des preussisch-bremischen Staatsvertrages vom 21. Mai 1904 / 26. Mai 1905 keinen Gebrauch machen. Sollte das Abkommen über die Förderung der Hochseefischerei gemäß § 15 Absatz 4 außer Kraft treten, so leben die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 wieder auf.

4. Das gesamte Vertragswerk soll alsbald nach der Unterzeichnung durch die Vertragsschließenden gemeinsam der Reichsregierung zur Kenntnis vorgelegt werden.

Bremen, den 21. Juni 1930.

(Siegel.)

(gez.) Braun.

(Siegel.)

(gez.) M. Donandt.

Vertrag

zwischen dem Bremischen Staat und der Stadt Bremerhaven.

Preußen und Bremen haben am 21. Juni 1930 ein Abkommen über die Förderung der Hochseefischerei in ihrem Gebiet nebst Gesellschaftsvertrag, betreffend die Fischereihafen Wesermünde/Bremerhaven G. m. b. H., geschlossen. Bremerhaven nimmt von diesem Abkommen Kenntnis.

Im Verfolg dieses Abkommens treffen der Bremische Staat und die Stadt Bremerhaven nachstehende Vereinbarung:

§ 1.

Die Stadt Bremerhaven überträgt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages auf den Bremischen Staat das Eigentum bezw. ihre sonstigen Rechte an den in der Anlage A zu § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Fischereihafen Wesermünde/Bremerhaven G. m. b. H. verzeichneten Anlagen. Damit gehen Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung auf den Bremischen Staat über. Ebenso fließen von dem gleichen Zeitpunkte an die sich aus dem Betriebe ergebenden Einnahmen dem Staate zu.

§ 2.

Die Stadt Bremerhaven verpflichtet sich, alle ihr aus den in der Anlage B zu § 3 des Gesellschaftsvertrages der Fischereihafen Wesermünde/Bremerhaven G. m. b. H. verzeichneten laufenden erbbaurechtlichen, schuldrechtlichen oder sonstigen Verträgen zustehenden Rechte oder Verpflichtungen auf den Bremischen Staat alsbald nach Inkrafttreten dieses Vertrages zu übertragen.

§ 3.

Als Entgelt für die gemäß §§ 1 und 2 auf den Bremischen Staat übergehenden Rechte übernimmt der Bremische Staat von dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages an die Verzinsung und Tilgung der von Bremerhaven für Fischereihafen zwecke eingegangenen Anleiheschulden in einer am 1. Oktober 1930 sich ergebenden Höhe von 2 275 922,70 *RM*.

§ 4.

Der Erbbauvertrag betreffend das Grundstück des ehemaligen Eisenwerks Bremerhaven vom 3. Juni 1925 wird gegen Zahlung eines Kaufpreises von 149 193,47 *RM* an Bremerhaven aufgehoben.

§ 5.

Bremen übernimmt es, Bremerhaven von den Verpflichtungen aus den gegenüber den Beamten (2) und Angestellten (4 und 1 Lehrling) der Städtischen Fischereidirektion bestehenden Anstellungsverhältnissen und aus den Verpflichtungen der Stadt zur Zahlung von Witwengeld an 2 Witwen (zur Zeit 3 150.— *RM*) freizustellen.

§ 6.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens zwischen Preußen und Bremen über die Förderung der Hochseefischerei in ihrem Gebiet in Kraft.

die
ffend
aven
Stadt

craft-
igen
erei-
ehen
enjo
Ein-

lage
nven
igen
bald

ber-
ejes
fen-
den

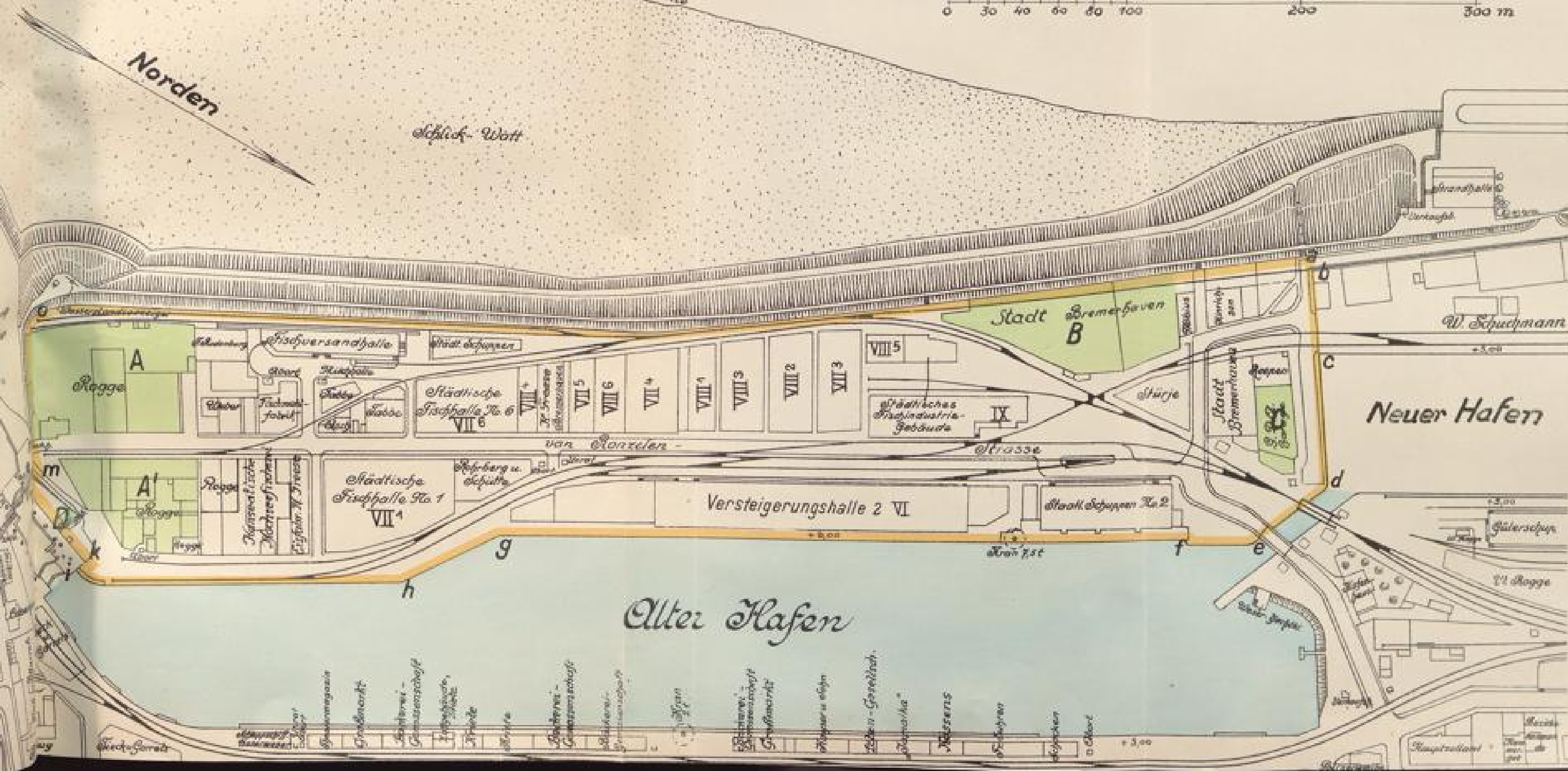
erts
won

den
hen
gen
M)

ens
em

Staphylococcus aureus

Maßstab 1:2000.



Einfahrt

asserline

VII⁴

xelen

Alt